

# Jugendordnung des Turnverein 1907 Gaienhofen e.V.

## 1. Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des TVG. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des TVG bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## 2. Ziele

Die Jugendabteilung des TVG gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert sportliche Betätigung und soziales Verhalten und pflegt den Gemeinschaftssinn.

## 3. Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

Ausbildung in den einzelnen Sportarten, Durchführung von Wettkämpfen, Planung und Durchführung von Freizeiten und anderen Veranstaltungen, Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

## 4. Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

## 5. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TVG. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin
- Bestätigung der Vertreter der Jugendabteilungen

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindesten 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann beantragt werden:

- durch den Jugendleiter / die Jugendleiterin
- durch Beschluss des Jugendvorstandes
- durch  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie hat daraufhin innerhalb von 4 Wochen stattzufinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang an geeigneter Stelle. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **6. Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Vertreter/innen der einzelnen Sportarten

## **7. Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie über eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **9. Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins ebenfalls mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der Jugendversammlung, sowie der Mitgliederversammlung.

Gaienhofen, im März 2010